VERORDNUNG (EG) Nr. 1438/98 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1998

über den Umfang, in dem den Anträgen auf Einfuhrrechte für Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1142/98 stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1142/98 der Kommission vom 2. Juni 1998 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 (1. Juli 1998 — 30. Juni 1999) (1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG) Nr. 1142/98 ist unter anderem vorgesehen, daß die den traditionellen Einführern vorbehaltenen Mengen im Verhältnis zu den während des Zeitraums vom 16. Februar 1995 bis zum 31. März 1998 getätigten Einfuhren zugeteilt werden. In den anderen Fällen überschreiten die beantragten Mengen die gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung verfügbaren Mengen. Sie sind gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verord-

nung (EG) Nr. 1142/98 deshalb entsprechend zu kürzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Einem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1142/98 gestellten Antrag auf Einfuhrrecht wird bis zu höchstens folgenden Mengen stattgegeben:

- a) 243,004 kg je während des Zeitraums vom 16. Februar 1995 bis zum 31. März 1998 eingeführte Tonne im Fall der Einführer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe
 a) der Verordnung (EG) Nr. 1142/98;
- b) 7,631 Tonnen je Antrag im Fall der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1142/98 genannten Marktbeteiligten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission